

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Verfahrensgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Gehweg
- Fahrbahn
- Verkehrsflächenbereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsflächenbereich mit Ein- und Ausfahrt
- Sichthelfer (Anpflanzung bis zu 0,60m Höhe gemessen von Straßenrand sind zulässig)
- Von jeglicher Bebauung, Stell- und Arbeitsplätzen freizuhaltende Fläche. Anpflanzungen bis zu 0,60m Höhe, gemessen von Straßenrand, sind zulässig
- Ungrenzung der Fläche zur Anpflanzung, sowie mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Innerhalb der Flächen sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.
- Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Baugrenzen
- Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Entfallende Mischwasserkanalleitung \varnothing 90cm
- Leitungsrecht für öffentliche Leitungen (Abwasser- Wasser- und Strom)
- Geh- und Fahrrecht zur Unterhaltung des Gewässers.
- Fläche für Abfallbeseitigung
- Fläche für Abwasserbeseitigung

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GE	Gewerbegebiet
GEeing	Eingeschränktes Gewerbegebiet (s. textl. Festz. 2.111)
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
0,8	Grundflächenzahl
1,0	Geschoßflächenzahl
0-35°	Dachneigung Gewerbebauten
30-45°	Dachneigung Wohnbauten
o	Offene Bauweise

Die innerhalb des Plangebietes dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster (Stand vom 15.04.92)

Emmendingen, den 15.04.1993 Staat. Vermessungsamt

Wille

Deckblatt
STADT ELZACH
GE Biederbachwiesen
Bebauungsplan M. 1:500
Elzach, den 07. Juli 2004

GE	II
0,8	1,0
0-35°	o
W=38-45°	o

GE	II
0,8	1,0
0-35°	o
W=38-45°	o

GE	II
0,8	1,0
0-35°	o
W=38-45°	o

GE	II
0,8	1,0
0-35°	o
W=38-45°	o

GE	II
0,8	1,0
0-35°	o
W=38-45°	o

1. Änderung Verfahrensdaten

Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 20.10.1998

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 18.12.2002

Beteiligung der betroffenen Bürger mit Anschreiben vom 18.12.2002

Mit Schreiben vom 20.04.93 (eingegangen am 21.04.93) wurde der Bebauungsplan angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 14.06.1993 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB)

gen. Dr. Kraft
Dr. Stratz

beglaubigt
Wille

Satzungsbeschluss des Gemeinderates über die 1. Änderung am 18.03.2003.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 21.07.2004.

Die 1. Änderung des EINFACHEN BEBAUUNGSPLANES trat am 21.07.2004 in Kraft.

STADT ELZACH

1. Änderung Gewerbegebiet BIEDERBACHWIESEN

Bebauungsplan M. 1 : 500

PLANVERFASSER:
Gemeindeverwaltungsverband
ELZACH
-Bauabteilung-

BAUHERR:
Stadt Elzach

Müller
Dipl. Ing. Christoph Müller

Wille
Michael Heitz, Bürgermeister

Elzach, den 07.07.2004